

Taxe

für den Transport der Reisenden und ihres Gepäcks von und nach den bei Altona anliegenden Dampfschiffen.

I. Für die Droschken.

Vom Landungsplatz nach jeder Straße in Altona oder St. Pauli 8 β
 " " " " Hamburg oder Ottenfen 12 "
 " Wenn mehr als 2 Personen im Wagen, wird a Person 4 β mehr, für jeden Koffer 4 β mehr, und für alles sonstige Reisegepäck aller Mitfahrenden zusammen 2 β mehr bezahlt.

Für die Befestigung der Koffer und des sonstigen Gepäcks, so wie an Trinkgeld darf nichts gefordert werden. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 10. April 1844.)

II. Für die Arbeitsleute.

NB. Nur die mit einem Schilde versehenen Arbeitsleute sind autorisirt, und sind auch nur zu gebrauchen, wenn sie verlangt werden.

Einen Koffer vom Wagen an Bord, od. vom Bord auf den Wagen zu bringen.. 3 β
 " Mantelsack 2 "
 Gutsack, Nachtsack, Mantel u. sonstiges Reisegepäck eines Reisenden, zusammen. 2 "
 Das sämmtliche Gepäck eines Reisenden vom Landungsplatze zu tragen, oder auf einer Schiebekarre, oder sonst wie fortzuschaffen:
 Nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen u. Straßen 6 "
 bis zur Palmaille u. Breitestraße, beide einschließlich 8 "
 über diese Linie hinaus, bis zur gr. Bergstr. u. Reichenstr., beide einschließlich... 10 "
 über die gr. Bergstr. u. Reichenstr. hinaus in Altona 12 "
 nach Ottenfen oder St. Pauli 12 "
 nach Hamburg 16 "

Arbeitsleute.

Die hiesigen Arbeitsleute haben durchaus keine zunftmäßige Verfassung und keine Befugniß, Andere auszuschließen. Mithin kann jeder Bürger und Einwohner dieselbst alle Arten von Tagelöhner- oder Karrenschieber-Arbeit, sie bestehe, worin sie wolle, an der Elbbrücke so gut als an allen anderen Orten der Stadt, sowohl selbst als durch die in seinem Brode stehenden oder sonst dazu gebundenen Leute verrichten lassen. Doch dürfen fremde, unter der hiesigen Jurisdiction nicht angehörige, und zu keiner bestimmten Verrichtung gebundene, Leute, um Arbeit zu suchen, an öffentlichen Plätzen sich nicht einfinden. — Wer von Arbeitsleuten überseht zu sein glaubt, kann sich sofort auf dem Polizeiamte melden und hat zu gewärtigen, daß solchen Arbeitsleuten von Polizei wegen eine verhältnismäßige und billige Vergütung für ihre gehabte Mühe und Arbeit bestimmt werde. (Polizei-Placat v. 18. Nov. 1796 und 4. Aug. 1797.)

Torfmesser.

Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, da über Torflieferungen nach Theeren und Körben Ungewißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechts, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt und zugezogen werden, so wie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der betheiligten Torfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen:

wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Theers als Torfmesser beschäftigt gewesen sind 8 β
 bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 1 "
 jedoch in keinem Falle unter 1 β Grt. (Ob.-Präsidial-Placat v. 2. Dec. 1830.)

Umzieh-Termine

für Mieth-Wohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage aber auf einen Sonn- oder Festtag fallen, die nächsten darauf folgenden Werktage. — Die halbjährige Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährige Kündigung für

stphalen, Rhein-
enburg-Strelitz,
apel), Rußland,
i, Griechenland
n Meeres.
n, der Provinz
Magdeburg bis
reichen Sachsen

ischen Colonieen
gen überseerischen
durch Großbri-
rot).
als wöchentlich

n in Hamburg,

soweit sie vom

6½ Uhr.

ns 7½ Uhr bis
dem Schweine-
: halbe Stunde.
es Sperrgelbes
von 6 β ein.
Linie fährt man
s für die Per-

nur noch wä-
wieber zurück.

r Morgens bis
urg und zurück.
t ein Omnibus
son 6 β . Nach

Palmaille 89,